

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Achtes Stück.

Zürich, Frentags den 9. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwei Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, H. Gähli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usterl.

Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Siebende Sitzung, den 1. März.

Beschluß.

Da sich in den Bezirken von Gräningen, Greifensee und Kyburg heftige Partheyungen zeigen, von denen die einen dem in Rüschnacht am Zürchersee sich aufhaltenden Comité des ehemaligen Stäfner-Congresses anhängen, da hingegen die andern der provisorischen Regierung ergeben sind, und hierdurch verschiedene Gewaltthatigkeiten veranlaßt wurden, so sandte die Versammlung ihre Mitglieder aus jenen Gegenden dahin ab, um vereint mit einigen sich dort schon befindenden Abgeordneten der provisorischen Regierung, Ruhe, Zutrauen, Sicherheit und Vereinigung zu bewirken.

Eben dadurch bewogen, berathschlagte sich die Versammlung über das Rüschnachter Comité; dessen Daseyn neben der Landständerversammlung und der, von dieser anerkannten und durch dieselbe in allen ihren Theilen mit Beysitzern versehenen provisorischen Regierung, jene Partheyungen im Lande zum Theil wenigstens immer noch unterhält, woher dann die Auflösung jenes Comites zur Vereinigung aller Partheyen höchst erwünscht wäre; da indeß die Mitglieder dieses Comites, vor der Vereinigung des Stäfner-Congresses mit der Landständerversammlung in Zürich, als wirkliche Volksrepräsentanten niedergelegt worden waren, und die plötzlich befohlene Auflösung desselben in denen diesem Comité ergebenen Landesgegenden heftige und gefährliche Gährung verursachen könnte, so ward gut gefunden, einige Mitglieder

des Comites in die Stadt einzuladen, um mit ihnen freundschaftlich über die endliche allgemeine Vereinigung aller Staatsbürger des Cantons sich berathen zu können. Zugleich ward diesem Comité von nun an untersagt, sich mit wirklichen Regierungsgeschäften weiter zu beladen, indem diese auch nach der Uebereinstimmung der Volkstheilevertreter der Landständerversammlung, ausschließend der provisorischen Regierung angehören; eben deswegen ward auch dieses Comité aufgefordert, schleunigst alle von ihm verwahrten Arrestanten auf freyen Fuß zu setzen, und nach Zürich an die provisorische Regierung zu weisen.

Achte Sitzung, den 2. März.

Aus den 24 der provisorischen Regierung zugeordneten Beysitzern, wurden 4 derselben, in den kleinen Rath durch folgende Wahlen erwählt:

1. Schultheiß Hegner von Winterthur, einmüthig.
2. Lieutenant Buhrmann von Wisendangen, einmüthig.
3. Dr. Landis von Nichteneschwyl, einmüthig.
4. Freiamtshauptmann Räf von Heisch, 70 Stimmen.
Weibel Wäber von Dürten, 20 Stim.
Adjutant Wunderli von Meilen, 28 Stim.
Grasschsfürspr. Homberger v. Wermetschwyl, 42 St.

Von diesen 4 Beysitzern des Kleinen Rathes wurden in den Geheimen und in den Kriegsrath einmüthig erwählt: Schultheiß Hegner von Winterthur, und Dr. Landis von Nichteneschwyl.

Da einige Militäranstalten im Kyburgischen, welche ohne Auftrag, durch einige Zürcherische Officiere bewirkt worden seyn sollen, die Unruhen in jenen Gegenden ver-

mehren, so ward die provisorische Regierung davon benachrichtigt, um diese Anstalten schleunigst aufzuheben.

Durch die auf der Landschaft immer gefährlicher und drohender werdenden Partheyungen bewogen, trugen die Landstände der provisorischen Regierung an, schleunigst in alle Hauptbezirke des Landes, Abordnungen aus Mitgliedern der Regierung sowohl als der Landstände mit dem Auftrag abzusenden: Ruhe und Vereinigung zu bewirken, und feyerlichst zu erklären, daß die provisorische Regierung mit ihren Beysitzern die einzige rechtmäßige Gewalt im Staate sey, an welche man sich also in allen Angelegenheiten zu wenden habe.

Da das Comité in Rüşnacht die ihm vorgeschlagene freundschaftliche Unterredung ausgeschlagen hat, so wurde dieses Ansuchen an dasselbe wiederum dringend erneuert, und zugleich der provisorischen Regierung aufgetragen, diesem Comité den Befehl zu geben, die bewaffnete Mannschaft, welche sich bey demselben versammelt hält, zu entlassen, alle Arrestanten auf freyen Fuß zu setzen, und jede Regierungsgeschäfte an die provisorische Landes-Regierung zu verweisen.

Endlich ward der provisorischen Regierung angetragen, durch sanfte Mittel das Tragen der beyderseitigen Cocarden, wodurch die Partheyungen kenntlich und thätig unterhalten werden, abzustellen und dagegen sich zu berathen, ob es nicht dienlich seyn möchte, den Mitgliedern der Landstände-Versammlung, ein besonderes Kennzeichen als Volks-Stellvertreter, zu geben.

Neunte Sitzung, den 3. Merz.

Von der provisorischen Regierung wurden alle einkommenden Berichte von der äussern Lage Helvetiens, und der Gefahr, die seine Unabhängigkeit bedroht, mitgetheilt, und da nun durch den Entschluß der Bernerischen Regierung, sich für provisorisch zu erklären, und die Grundsätze von Freyheit und Gleichheit in Ihrem Lande allgemein und unbedingt anzuerkennen, jeder Schein, als ob die Kriegsanstalten der französischen Republik nur die schweizerischen Aristokratien beträfen, wegfällt — So erkannte die Versammlung einmüthig, daß sie auseinander gehe, und diejenigen Mitglieder, welche nicht Beysitzer der provisorischen Regierung sind, nach Hause kehren sollen, um da endlich einmal die gewünschte allgemeine Vereinigung zu bewirken, und sich in den Stand zu setzen, das bedrohte Vaterland mit vereinter Kraft zu verthei-

digen und seine Freyheit und Unabhängigkeit vor jedem gewaltsamen Eingriff äusserer Mächte zu schützen.

Zehnte Sitzung, den 5. Merz.

Da die kriegerischen Unternehmungen der französischen Republik, die Unabhängigkeit und Freyheit Helvetiens von allen Seiten bedrohen, und zum Theil schon untergraben haben, so vereinigten sich die wenigen anwesenden Mitglieder der Landstände-Versammlung dahin, durch abzusendende Eilbothen alle Mitglieder derselben auf Morgen Nachmittags zusammenzurufen, um dann gemeinschaftlich berathen zu können, welche Anstalten zur Rettung des Vaterlandes, seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit dienlich seyn möchten, indem die bisherigen Maaßregeln zu Bewirkung der innern Vereinigung des Cantons noch unzulänglich waren, und dadurch auch ein Aufstehen des Volks wieder den Feind der helvetischen Freyheit und Unabhängigkeit gehindert wurde.

Schaffhausen.

Am 3. Hornung hoben die auf den Jünften versammelten Stadtbürger ihre Vorrechte gegen die Landleute auf, und am 5ten ward Freyheit und Gleichheit für alle Staatsbürger und die Zusammenberufung von Stadt und Landbürgern, um eine neue Constitution zu entwerfen, dekretirt.

Am 15ten ward die Versammlung der Wahlmänner der Stadt und Landschaft Schaffhausen durch den B. Joh. Caspar Stöckar mit folgender Rede eröffnet:

Hochwertheste, Fromme, Biedere!

Mitbürger, Freunde, Brüder!

Nicht um einen Vorßiß in dieser Versammlung mir anzumassen, der bloß von der freyen Wahl abhänget, sondern einen Auftrag zu erfüllen, welchen abzulehnen meine Pflicht nicht erlaubte, trette ich unter Euch auf, um Empfindungen auszudrücken, wovon in dieser feyerlichen Stunde Aller Herzen überfließen.

Seyd mir, seydt uns Allen gegrüßet, liebe Mitbürger vom Lande, die ihre und unsere Brüder zu uns senden! Gesegnet sey Euer Eintritt in diesen Versammlungsort, das Heiligthum des Staates — gesegnet das Werk, welches zu beginnen ihr hieher kamet!

Und welch ein Werk! außerordentlich und beyspiellos in seiner Veranlaßung, wichtig in seinen unabsehbaren